

Klarheit beim Betreuungsunterhalt?

Der Bundesgerichtshof hat sich jetzt erstmals seit der Unterhaltsgesetzesreform in 2008 in einem Fall mit Fragen zum nachehelichen Betreuungsunterhalt befasst (Urteil v. 18.3.2009, Az. XII ZR 74/08). Die streitenden Parteien heirateten 2000, bekamen 2001 einen Sohn und ließen sich 2006 scheiden. Der Sohn, der bis 16 Uhr in Schule und Hort betreut wird, lebt bei der Mutter, die 18 Wochenstunden arbeitet. Sie klagt Betreuungsunterhalt ein, Amts- und Berufungsgericht gaben der Klage statt. Der BGH hob die Entscheidung auf.

Vor der Reform 2008 galt das sog. Altersphasenmodell. Danach mußte der betreuende geschiedene Elternteil grds. nicht vor dem 8. Geburtstag des ehelichen Kindes arbeiten gehen. Seit 2008 wird ihm idR. nur bis zu dessen 3. Geburtstag Unterhalt zugesprochen. Jedoch kann dieser im Einzelfall weiter gewährt werden, wenn es der Billigkeit entspricht. Da viele Gerichte die Reform als zu hart für Alleinerziehende empfanden, versuchten sie, über diese „Billigkeit“ das Altersphasenmodell wieder einzuführen.

Der BGH erteilte diesen Versuchen nun eine klare Absage. Der Gesetzgeber verlange, so der BGH, für einen Unterhaltsanspruch über den 3. Geburtstag eines Kindes hinaus besondere Gründe, die vorzutragen seien. Pauschalisierten Unterhalt über den 3. Geburtstag hinaus gebe es nicht mehr.

In jedem Einzelfall müssen daher jetzt alle Gründe für oder gegen den Unterhalt vorgetragen werden, z.B. das Fehlen von Betreuungsmöglichkeiten, oder weil ein sofortiger Einstieg eines Elternteils in den Beruf nicht verlangt werden kann, den er zuvor aufgrund einer getroffenen gemeinsamen Entscheidung für das Kind aufgab. Auch die durch Beruf und Betreuung entstehende Doppelbelastung ist zu prüfen. Letztlich wird die seit 2008 steigende Tendenz, u.a. über den Unterhalt Eheverträge abzuschließen, um später Unklarheiten zu vermeiden, weiter anhalten.

Georg Kalenberg, Rechtsanwalt u. Fachanwalt für Familienrecht